

Urheberschutz von Typographischen Schriftzeichen?

von Wolfgang Hendlmeier

Einführung

Obwohl setzbare Schriften zweifellos das Ergebnis künstlerischen Wirkens darstellen, unterliegen sie nach ständiger Rechtsprechung nur ausnahmsweise in gleicher Weise wie die übrigen Werke der bildenden Kunst, der Musik und der Literatur ohne Zutun des Schriftkünstlers und ohne Gebührenbezahlung dem Urheberschutz. Dieser beträgt in Deutschland höchstens 70 Jahre nach dem Tod des Künstlers, gilt also auch für die Nachkommen des Künstlers [1].

Der folgende Beitrag gibt einen Überblick über die wesentlichen rechtlichen Gesichtspunkte nach deutscher Rechtslage. Wer sich vertiefter mit dem etwas trockenen Thema, mit den internationalen Schutzmöglichkeiten, die parallel zu den nicht ausreichenden deutschen Schutzmöglichkeiten bestehen, sowie mit den durch verschiedene Gerichtsurteile für den „gebildeten Durchschnittsbürger“ spitzfindig gewordenen Regelungen befassen möchte, sei auf [7] verwiesen. Für alle Nutzer von Rechnern sind die grundsätzlichen Hinweise im letzten Absatz wichtig.

Der Unterschied zwischen kostenfreiem Urheberschutz und kostenpflichtigem Geschmacksmuster- und Markenschutz

Für das von einem Schriftkünstler gestaltete Figurenverzeichnis einer Schrift besteht, wie einleitend erwähnt, kein kostenfreier Urheberschutz. Das ist für einen „normal“ denkenden Menschen nicht nachvollziehbar; denn es führt dazu, daß die Belange des Schriftkünstlers in der Abfolge Künstler – Kaufleute – Anwälte – Richter am wenigsten zählen bzw. am geringsten geschützt sind, ähnlich wie bei der Abfolge Landwirtschaftliche Erzeuger – Händler oder bei der Abfolge Künstler – Kunsthändler. Das ist unbefriedigend; denn ohne den Schriftkünstler hätten die erst nach ihm im Falle von Rechtsstreitigkeiten um Schriften tätig werdenden Kaufleute und Juristen nichts zu tun.

Möglich ist nur ein sog. **Geschmacksmusterschutz**, wenn die Schriftzeichen neu und eigenartig sind. Er erfordert eine kostenpflichtige Anmeldung bei den zuständigen Behörden, in Deutschland beim Deutschen Patent- und Markenamt [2] und lohnt sich nicht, wenn die Schrift voraussichtlich nur selten verkauft wird. Der Schutz ist für längstens 25 Jahre möglich [3].

Allein die Tatsache, daß ein Geschmacksmuster für eine bestimmte Schrift eingetragen worden ist, bedeutet nicht zwingend, daß diese auch geschützt ist; denn die zuständige deutsche Behörde prüft vor der Eintragung nicht, sie „registriert“ praktisch nur. Eine Entscheidung bringt unter Umständen nur ein Gerichtsverfahren [7]. Ob eine Schrift als Geschmacksmuster geschützt ist, erfordert umfangreiche Ermittlungen (Recherche). Hinweise dazu finden sich ebenfalls in [7].

Außerdem läßt sich der Name der Schrift als "Marke" gegen Zahlung von Gebühren jeweils für 10 Jahre, also zeitlich unbegrenzt schützen. Der **Schutz des Markennamens** (früher „Warenzeichen“) umfaßt nicht den Schutz des Schriftbildes [4].

Da einzelne Schriftanbieter, besonders solche aus den USA, ihre Markenrechte unnach-sichtig verfolgen, kann das bequeme, aber unbefugte Kopieren von Schriftdateien mit

Benutzung des geschützten Markennamens sehr teuer werden. Als Beispiel seien genannt: Harvey und Melissa Hunt, die die Firma „Berthold Types Limited“ betreiben [5]. Diese Firma ist offenbar in den Besitz der vor dem Konkurs der H. Berthold AG noch digitalisierten Berthold-Schriften gelangt und vertreibt diese, indem sie sich viele der Berthold-Schriftnamen nach US-amerikanischem Recht als Markennamen bzw. Markenzeichen hat schützen lassen. Diese Firma tritt formaljuristisch zwar nicht als Rechtsnachfolgerin der H. Berthold AG auf, weil es keinen Rechtsnachfolger gibt. Trotzdem ist Vorsicht angesagt; denn die Geschäftsmethoden sind zweifelhaft, und im US-amerikanischen Rechtssystem geht es häufig um viel Geld.

Durch überzogene Schadenersatzforderungen nach US-amerikanischem Recht sollen bereits Anbieter von Schriften, deren Markenname nach US-amerikanischem Recht auf Dauer geschützt war, in die Liquidation getrieben worden sein. Da das Bild bzw. das Figurenverzeichnis einer Schrift wegen der hohen laufenden Kosten für den Geschmacksmusterschutz oder wegen Ablaufs der Schutzfrist häufig nicht geschützt ist, bleibt nichts anderes übrig als die Schrift unter einem neuen Phantasienamen anzubieten. Mit dem „Trick“, einen neuen Namen zu wählen, würde sich eine bekannte Schrift aber schlecht verkaufen, so daß dies kein empfehlenswerter Ausweg ist.

Die Weitergabe kostenpflichtiger Schriftdateien ist unzulässig

Für auf dem Rechner einsetzbare Schriften kann unter Umständen ein Urheberschutz bestehen, und zwar dann, wenn sie ein Ästhetikprogramm zur Verbesserung des optischen Eindrucks bei bestimmten Buchstabenfolgen enthalten [7]; denn alle Programme für die automatisierte Datenverarbeitung unterliegen automatisch dem Urheberschutz. Bestimmte Programmbestandteile in der Schriftdatei (Font) können Abstandsvergrößerungen oder -verringerungen bei bestimmten Buchstabenfolgen regeln, etwa für Antiquaschriften bei der Folge Ve. Zu diesem Zweck wurden im Bleisatzzeitalter „Logotypen“ geschnitten und gegossen. Jetzt nennt man diese Anweisung für Unterschneidungen in der Schriftdatei (Font) auf amerikanisch „hinting“. Der Urheberschutz besteht formaljuristisch nur für den Font, nicht aber für die Zeichnungen der Figuren. Als weitere urheberrechtlich geschützte Anweisungen können besondere Unterprogramme im OpenType-Schriftfont gelten, die für die regelgerechte Anwendung von Lang-s und Ligaturen sorgen. Sie entsprechen den sog. Fraktur-Hilfsprogrammen, die natürlich ebenfalls urheberrechtlich geschützt sind.

Eine Schwierigkeit für den Rechnernutzer, der schnell zum Ergebnis seiner Arbeit kommen möchte, liegt darin, daß er nicht sofort erkennen kann, wenn er eine kostenfreie Schrift im Weltnetz gefunden hat, ob es eine wirklich kostenfreie Schrift oder eine kostenfreie Raubkopie einer kostenpflichtigen Schrift ist. Die Weitergabe von als solche nicht erkennbaren Raubkopien kann für den privaten Nutzer recht unangenehme Folgen haben. Deshalb geben vorsichtige Rechnernutzer kostenlose Schriftdateien nur dann weiter, wenn sie den tatsächlichen Urheber der Datei kennen.

Nach Erläuterungen von Fachleuten sind die kostenpflichtigen Schriftdateien unter Umständen mit für Laien nicht erkennbaren Dateianhängen versehen, die zu äußerst unangenehmen Folgen für den unberechtigten Rechnernutzer führen können, z. B. zum Einfrieren des Rechners in regelmäßigen Abständen, vergleichbar mit den Folgen von Viren. Allerdings sind diese Schutzvorkehrungen der Rechteinhaber eines Schriftfonts von keinem Virenschutzprogramm zu erkennen. Außerdem lassen sich Schriften, für die eine erforderliche Lizenz nicht erworben worden ist, gewöhnlich nicht in pdf-

Dateien einbinden, so daß ein sinnvoller Textaustausch mit den illegalen „Schnäppchen“ nicht möglich ist.

Der Verfasser dankt Herrn Joshua Krämer für wertvolle Hinweise.

Wichtige Quellen:

- [1] Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte - UrhG, § 64;
- [2] Deutsches Patent- und Markenamt: „Geschmacksmuster-Recherche im Internet“ (http://www.dpma.de/docs/service/veroeffentlichungen/flyer/recherche_gsm_dt.pdf);
- [3] Gesetz über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen – GeschmMG, § 27(2);
- [4] Gesetz über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen - MarkenG;
- [5] Ulrich Stiehl: „Die selbsternannten Rechtsnachfolger der Aktiengesellschaft H. Berthold AG“ (<http://www.sanskritweb.net/forgers/berthold.pdf>);
- [6] Wolfgang Hendlmeier: „Der Schutz typographischer Schriftzeichen“, in: Die deutsche Schrift“ 2/1994, S. 31;
- [7] Katja Schubert (in Anwaltskanzlei Karsten und Schubert, Schlesische Str. 26, D-10997 Berlin): „Der rechtliche Schutz von Schriften“, Februar 2010 (http://www.karstenundschubert.de/uploads/media/Rechtlicher_Schutz_von_Schriften.pdf).

Soweit Ausführungen im Internet herangezogen worden sind, entsprechen sie dem Stand vom Juni 2011.

Veröffentlicht in „Die deutsche Schrift“ Heft 3/2011, S. 13.